

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Eislastertüchtigung 2025 der 110-kV-Leitung Emden/Borssum-Wiesmoor,
LH-14-013
Aktenzeichen: 4146-05020-291**

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die LTB Leitungsbau GmbH wurde durch die Avacon Netz GmbH mit der Einholung der Genehmigung für die Eislastertüchtigung von drei Masten der bestehenden 110-kV-Leitung Emden/Borssum-Wiesmoor beauftragt. Durch das Eislastertüchtigungskonzept wird die Standsicherheit verbessert, um höhere Eis- und Windlasten zu berücksichtigen. Hierzu werden standortgleicher Ersatzneubauten der Masten und der Fundamente vorgenommen. Die bestehenden Masten 094, 095 und 096 müssen dafür vollständig zurückgebaut werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Grundlage für die UVP-pflicht ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Wiesmoor im Landkreis Aurich.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Masten 094, 095 und 096 werden an der bestehenden 110-kV-Leitung Emden/Borssum - Wiesmoor standortnah ausgetauscht. Hierdurch findet eine Masterhöhung im

Bereich von 0,5 m bis 2,5 m bzw. 1,4 % bis 7,9 % gegenüber dem bisherigen Bestand statt. Provisorien sind durch eine „Mastverollung“ nicht notwendig.

Durch den Ersatzneubau der Masten kommt es zu einer Verringerung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme an den Masten 094 und 095 durch den Wechsel eines Einblockfundamentes hin zu einem Plattenfundament. Bei dem Mast 096 ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme gleichbleibend.

Zudem verringert sich der Schutzstreifen der Leitung.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch Arbeitsflächen und Zuwegungen ist eine Bodenverdichtung möglich. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen werden Lastverteilplatten verwendet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen wieder in ihren alten Zustand versetzt.

Die Nutzung der Flächen, die bereits überspannt werden, ist wie zuvor möglich.

Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind. Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt über das bestehende Netz oder vorübergehende Anschlüsse in der für Baustellen üblichen Form.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Anfallender Abfall wird ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauzeit erfolgen temporäre und lokal begrenzte Emissionen von Lärm, Luftschadstoffen und Stäuben durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen. Die Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes werden eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei dem Vorhaben nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Vorgaben der DIN EN 50341 werden eingehalten, Risiken sind nach dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis auszuschließen.

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es sind keine Verunreinigungen von Wasser oder Luft zu erwarten.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Gebiet besteht aus Grundmoränenplatten mit Ackerflächen, Siedlungen, den landschaftstypischen Wallhecken, wenigen Wäldern und überwiegend kultivierten oder in Abtorfung befindlichen Mooren.

Die meisten Masten befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im RROP 2018 des Landkreises Aurich sind im Bereich der Masten keine Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Masten 094, 095 und 096 stehen auf sandig, kiesigen Flussablagerungen aus der Weichsel-Kaltzeit (GÜK200).

Böden mit besonderen Standorteigenschaften, seltene Böden oder Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung sind im Bereich der betroffenen Masten nicht vorhanden.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Es liegen keine entsprechenden Schutzkriterien der vorstehend benannten Schutzgüter vor.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Durch den standortnahen Mast austausch sind Art und Ausmaß der Auswirkungen gering. Lediglich während der Bauphase werden Flächen zusätzlich temporär beansprucht. Eine dauerhafte zusätzliche Beanspruchung von Flächen ist nicht vorgesehen. Die Baumaßnahmen selbst sind am jeweiligen Mast durch Wanderbaustellen auf wenige Tage begrenzt.

Es sind überwiegend intensiv landwirtschaftliche Flächen betroffen.

Von den Auswirkungen sind die jeweiligen Eigentümer/Pächter der für die Baumaßnahmen beanspruchten zusätzlichen Flächen betroffen.

- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex, da die Maßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hervorrufen wird.

- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

- 3.4 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Durch die Maßnahmen sind voraussichtlich keine Auswirkungen zu erwarten.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex, da keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Flora und Fauna, das Landschaftsbild sowie die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Das Vorhaben verursacht keine zusätzlich dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, da es sich lediglich um punktuelle standortgleiche Maßnahmen an bereits bestehenden Freileitungsmasten handelt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Mitte Juli durchgeführt werden. Eine Umweltbaubegleitung begleitet die Bautätigkeit und sorgt für den Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung.

Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen sind auszuschließen. Bei sämtlichen Arbeitsschritten soll die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt werden. Erdarbeiten erfolgen nur kleinflächig und punktuell an Standorten, an denen bereits der natürliche Bodenaufbau gestört ist. Mögliche Verdichtungen und Oberflächenbeschädigungen des Bodens werden durch bodenschonende Arbeitsweisen begrenzt, sind reversibel und betreffen nur Böden innerhalb ausgewiesener Acker- bzw. Grünlandflächen.

Oberflächengewässer sind im Bereich der bestehenden Maststandorte nicht unmittelbar betroffen. Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind. Zu Beginn der Arbeiten werden für die Lagerung von Materialien geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle eingerichtet. Dies geschieht durch die ausführenden Firmen in Abstimmung und im Einvernehmen mit den

Grundstückseigentümern vor Ort. Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in der für Baustellen üblichen Form.

Eine zusätzliche Oberflächenversiegelung erfolgt nicht. Bedeutsame Grundwasservorkommen liegen nicht vor. Es entstehen keine nennenswerten Emissionen oder Auswirkungen auf das Lokalklima. Da die Stromleitungen im Zuge der Ertüchtigung nicht verändert werden, sind erhöhte elektromagnetische Einflüsse auf die von der Freileitungstrasse durchquerten Gebiete auszuschließen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 12.05.2025

gez.

le Plat (4146)